Verpflichtung von Mitarbeitenden auf das Datengeheimnis

Frau/Herr
wird mit Aushändigung und unter Hinweis auf das anliegende Merkblatt wie folgt auf das Datengeheimnis gemäß § 26 DSG-EKD verpflichtet:
Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis).
Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Pflichtverletzungen und können dienstrechtlich, arbeitsrechtlich, urheberrechtlich, strafrechtlich, disziplinarrechtlich geahndet werden und Haftungstatbestände auslösen.
Ort, Datum
Unterschrift der/des Mitarbeitenden
Unterschrift der Vertreterin/des Vertreters der kirchlichen Stelle
Original zur Personalakte
Kopie an den Mitarbeitenden